

Verein Patientenstelle Ostschweiz

Statuten - (15. März 2004)

mit Änderungen vom 8. Mai 2015, 10. Mai 2023

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art.1 Name des Vereins

Unter der Bezeichnung "Patientenstelle Ostschweiz" besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Thurgau.

Art.2 Zweck

1. Der Verein setzt sich dafür ein, dass Patientinnen und Patienten über ihre Rechte informiert sind und diesen zur Durchsetzung verholfen wird.
2. Er vertritt die Interessen der Patientinnen und Patienten in konkreter Einzelfallhilfe, in der Öffentlichkeit und in der Gesundheitspolitik.
3. Er strebt den Zusammenschluss mit den Vereinen "Patientenstelle" als Dachverband an.

Art.3 Aufgaben

1. Der Verein Patientenstelle Ostschweiz setzt sich dafür ein, dass Patientinnen und Patienten über ihre Rechte informiert sind und diesen zur Durchsetzung verholfen wird.
2. Er erbringt folgende Dienstleistungen für Mitglieder:
Telefonische Auskünfte, Beratungen vor Ort, juristische Erstberatungen, Abklärungen über Sorgfaltspflichtverletzungen sowie ein Informationsbulletin.
Dienstleistungen erfolgen gegen Entgelt. Mitglieder der Patientenstelle Ostschweiz erhalten Vergünstigungen auf Beratungen und andere Dienstleistungen. Dies ist in einem separaten Dienstleistungsreglement umschrieben.
3. Er greift gesundheitspolitische und gesellschaftliche Anliegen auf und vertritt diese gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art.4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen als Einzelmitglieder, Familienmitglieder (Ehepaare, Konkubinats-Paare mit oder ohne Kinder) sowie Körperschaften (wie Firmen, Vereine, Kirchgemeinden, Gemeinden) als Kollektivmitglieder.

Art.5 Ein- und Austritt

1. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder durch Einzahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle der Patientenstelle Ostschweiz auf Ende eines Kalenderjahres.
3. Mitglieder, welche trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.
4. Bei verspäteter Austrittserklärung ist das Mitglied bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres beitragspflichtig

III. ORGANE DES VEREINS

Art.6 Organe

Mitglieder-Vollversammlung (VV)
Vorstand
Kontrollstelle

Die Geschäftsstelle nimmt im Rahmen der ihr übertragenen Kompetenzen Organfunktionen wahr.

Art.7 Mitglieder-Vollversammlung

1. Die Mitglieder-Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins Patientenstelle.
2. Die Einladung zur VV muss mindestens drei Wochen im Voraus erfolgen.
3. Anträge sind bis zwei Wochen vor der VV schriftlich an die Geschäftsstelle der Patientenstelle zu richten.
4. Mit der Revision der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung und Bilanz) werden Revisoren/Revisorinnen oder eine Treuhandgesellschaft beauftragt.

Zuständigkeit:

Die Vollversammlung beschliesst über:

- a. das Leitbild
- b. die Statuten und Statutenänderungen
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge bis zu einem Maximalbeitrag von:
 - Fr. 120.- für Einzelmitglieder
 - Fr. 160.- für Familienmitgliedschaft
 - Fr. 600.- für Kollektivmitgliedschaft
- d. Déchargeerteilung an den Vorstand
- e. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- f. Aufnahme des Jahresbudgets

Die Vollversammlung wählt:

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Vorstandes
- b. die Kontrollstelle

Die Vollversammlung kann als Präsenzveranstaltung (vor Ort / online) oder auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

Vollversammlungen werden durch das Präsidium geleitet. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art.8 Ausserordentliche Vollversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen VV kann von drei Viertel der Vorstandsmitglieder oder von 20 % der Mitglieder unter schriftlicher Eingabe des Zwecks verlangt werden.

Art.9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens 2 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand und die Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
3. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, der Präsidentin, selbst.
4. Die Leitung der Beratungsstellen nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
5. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Zuständigkeit:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Vollversammlung
2. Vertretung des Vereins nach aussen
3. Geschäftsreglement, Dienstleistungsreglement für die Geschäftsstelle
4. Anstellung der Leitung der Geschäftsstelle und auf deren Antrag weiterer Mitarbeitenden
5. Bildung von Arbeitsgruppen
6. Herausgabe von Informations- und Publikationsmitteln

IV. ABSTIMMUNG, WAHLEN

Art.10 Mehrheit bei Abstimmungen, schriftliche Abstimmung

1. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Stichentscheid ist beim Präsidenten, der Präsidentin.
2. Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Anwesenden Mitglieder notwendig.

3. Der Vorstand kann anstelle der Einberufung einer Vollversammlung den Mitgliedern einen Antrag schriftlich unterbreiten. Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden ist einem Beschluss der Vollversammlung gleichgestellt.

Art.12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Mitarbeitenden der Beratungsstellen ist ausgeschlossen.

VI. AUFLÖSUNG

Art.13 Auflösung

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins Patientenstelle Ostschweiz erfolgt durch die Vollversammlung und verlangt die Zustimmung von mindestens *drei Viertel* der gültigen Stimmen. Das Vereinsvermögen wird dem Dachverband der PS übertragen. Besteht dieser nicht mehr, entscheidet die Vollversammlung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens mit einfachem Mehr. Ein allfälliger Überschuss wird einer gemeinnützigen und ebenfalls steuerbefreiten Organisation übertragen.

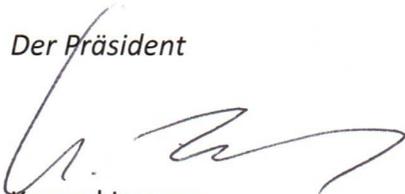
VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art.14 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Vollversammlung vom 14. Juni 2023 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 08. Mai 2015

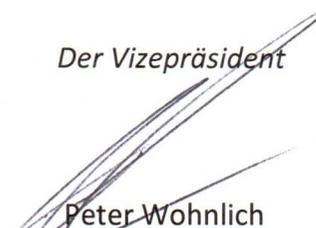
Frauenfeld, 14.06.2023

Der Präsident



Konrad Irrgang

Der Vizepräsident



Peter Wohnlich